



Nummer: 007-15/2019-14

Datum: 25. 2. 2025

FERRARI-GARTEN UND ARCHÄOLOGISCHER PARK GLEDANICA

**GARTENORDNUNG**

1. Der Garten der Villa Ferrari wurde gemäß der Verordnung zur Erklärung des Gartens der Villa Ferrari in Štanjel zum Kulturdenkmal von nationaler Bedeutung (Amtsblatt der Republik Slowenien Nr. 81/99, 55/2002 und 112/2004) zum Kulturdenkmal von nationaler Bedeutung erklärt. Die Schutzbestimmungen für den Ferrari-Garten sind in Artikel 4 der im vorigen Satz genannten Verordnung festgelegt.
2. Die Nutzung des Gartens erfolgt auf eigene Gefahr.
3. Um das kulturelle Erbe zu schützen, die Sicherheit und das Wohlbefinden der Besucher zu gewährleisten und die allgemeine Ruhe und Ordnung aufrechtzuerhalten, ist im gesamten Bereich des Ferrari-Gartens Folgendes untersagt:
  - Zerstörung der architektonischen Gestaltung des Gartens und der historischen Überreste,
  - Verschmutzung des Wassers im Wasserbecken,
  - Baden, Schwimmen und Angeln im Wasserbecken,
  - Zugang zur Brücke und Insel im Wasserbecken bzw. der gleichzeitige Aufenthalt von mehr als zwei Personen in diesen Bereichen,
  - Zugang zur Brücke und Insel im Wasserbecken für Kinder unter 12 Jahren ohne Begleitung eines Erwachsenen,
  - kleine Kinder unbeaufsichtigt zu lassen,
  - Blumen pflücken, Bäume, Ziersträucher, Hecken, andere Pflanzen und Vermehrungsmaterial schneiden oder beschädigen,
  - Klettern auf Bäume, Mauern und andere Bauten im Garten,
  - Zerstörung und Beschädigung der Gartenausstattung,
  - Anbringen von Elementen und Vorrichtungen, die der Veranstaltung dienen, an vorhandenen Strukturen im Park (Stützmauern, Säulen, Pergolen, Baumstämme usw.)
  - Entsorgung von Abfällen und Lebensmitteln auf den Gartenflächen,
  - Die Einnahme von Mahlzeiten durch organisierte Gruppen,
  - Hunde von der Leine lassen und Verschmutzung mit Hundekot,
  - Fahrradfahren, Pferdegespann-Fahren und Fahren mit Kraftfahrzeugen,
  - Schreien und Lärm machen,
  - Feuer machen,
  - Übernachtung im Garten,
  - Picknicks organisieren,
  - bei starken Bora-Böen in der Nähe von Bäumen bleiben.
4. Die Rasenflächen am Wasserbecken und die Boule-Bahn werden hauptsächlich zur Durchführung kultureller Aktivitäten gemäß der Verordnung zur Erklärung des Gartens der Villa Ferrari in Štanjel zum Kulturdenkmal von nationaler Bedeutung (Amtsblatt der Republik Slowenien Nr. 81/99, 55/2002 und 112/2004) genutzt.

5. In Teilen des Ferrari-Gartens ist es für die Zwecke der Veranstaltung gestattet, Ausstattung aufzustellen, die das Design oder die Überreste des Gartens nicht beschädigen. Die Ausstattung muss auf befestigten Flächen (Wegen, Boule-Bahn, unter der Pergola, Allee) aufgestellt werden. Die Aufstellung von Ausstattung ist nach vorheriger Absprache und Einwilligung des Garteneigentümers sowie mit Zustimmung der zuständigen Behörde für den Schutz des Kulturerbes möglich.
6. Die Nutzer der Flächen sorgen dafür, dass sie eine saubere und aufgeräumte Fläche hinterlassen.
7. Die Besucher des Gartens müssen die befestigten Bereiche des Gartens nutzen und sich dort aufhalten.
8. Für folgende Aktivitäten müssen Gartenbesucher eine Genehmigung des Vermarktungsdienstleisters (ORA Krasa in Brkinov d.o.o.) einholen:
  - Sammlung von Saatgut und anderem Vermehrungsmaterial,
  - Foto- und Videoaufnahmen zum Zwecke der Veröffentlichung der Aufnahmen,
  - jede Erwerbstätigkeit.
9. Abweichungen von den Bestimmungen der Gartenordnung sind nur mit vorheriger Zustimmung des Eigentümers zulässig.
10. Der Zutritt für organisierte Gruppen mit einer Begleitperson bzw. einem Reiseführer (z. B. organisierte Gruppen mit einem Reiseführer, Schulgruppen mit Begleitpersonen) ist nach vorheriger Bezahlung gestattet.
11. Die Veranstaltung muss zum vertraglich festgelegten Zeitpunkt abgeschlossen sein. Der Vertrag wird aufgrund des Antrags des Nutzers ausgestellt. Nach Absprache ist jedoch eine Verlängerung der Veranstaltung möglich, was entsprechend geprüft wird.
12. Entsteht durch Fahrlässigkeit ein Schaden an der Nutzungsfläche und den dazugehörigen Einrichtungen, so beseitigt der Grundstückseigentümer diesen auf Kosten des Verursachers. Der Eigentümer wird dem Nutzer alle entstandenen Schäden in Rechnung stellen.
13. Der Eigentümer des Ferrari-Gartens haftet nicht für Schäden, die durch Diebstahl von Gegenständen der Benutzer des Gartens entstehen.
14. Beschwerden bezüglich Verstößen gegen die Gartenordnung sind an die Gemeinde Komen zu richten, die Eigentümerin der Liegenschaft ist.
15. Auf Grundlage der Anzeige können die Behörden (kommunale und staatliche Inspektoren sowie der kommunale Ordnungsdienst) Strafen verhängen und Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Missstände anordnen sowie die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens beantragen.
16. Die Bestimmungen der Punkte 2, 3, 7 bis 14 gelten sinngemäß auch für die Nutzung des Geländes des Archäologischen Parks Gledanica.



**mag. Erik Modic**  
**Bürgermeister**